

Satzung

über die Aufhebung der Satzung über die Anleinplicht von Hunden auf öffentlichen Flächen sowie über das Verunreinigungsverbot öffentlicher Flächen durch Hunde im Gebiet der Stadt Unkel - Hundesatzung - vom 15.07.1996

Der Stadtrat von Unkel hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Sitzung am 5. April 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 9 und 43-49 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG) in der Fassung vom 02.03.2004 (GVBl. S. 202) hat die Verbandsgemeindeverwaltung Unkel als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Verbandsgemeinde Unkel mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates vom 17.03.2005 und nach Vorlage bei der Aussichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier eine Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Verbandsgemeinde Unkel vom 21.03.2005 erlassen. Diese Verordnung ist zum 01.04.2005 in Kraft getreten.
- (2) Die bislang in der Stadt Unkel geltenden Regelungen der Satzung über die Anleinplicht von Hunden auf öffentlichen Flächen sowie über das Verunreinigungsverbot öffentlicher Flächen durch Hunde im Gebiet der Stadt Unkel - Hundesatzung - vom 15.07.1996 sind nunmehr auch Gegenstand in der o.a. für die gesamte Verbandsgemeinde Unkel geltende Gefahrenabwehrverordnung.
- (3) Die Regelungen der bisherigen Hundesatzung haben sich somit erübrigt. Die Satzung über die Anleinplicht von Hunden auf öffentlichen Flächen sowie über das Verunreinigungsverbot öffentlicher Flächen durch Hunde im Gebiet der Stadt Unkel - Hundesatzung - vom 15.07.1996 wird somit aufgehoben.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2005 in Kraft.

Stadt Unkel
Unkel, den 14. April 2005


Gerhard Hausen
Stadtbürgermeister

